

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zum Ziel, allen erwerbsfähigen Arbeitsuchenden bessere Chancen für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten.

Mit der bisherigen Regelung der Freibeträge für Erwerbseinkommen sollte die Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbstätigkeiten besonders gefördert werden. Allerdings wurde sie teilweise als wenig transparent und nicht ausreichend zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfunden. Außerdem soll durch Veränderungen im Bereich des Einstiegsgeldes eine Unterstützungsmöglichkeit für die Personen geschaffen werden, bei denen die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Bei Beziehern des befristeten Zuschlages zum Arbeitslosengeld II konnten zudem Fehlanreize dadurch entstehen, dass bei Aufnahme einer bedarfsdeckenden Beschäftigung der befristete Zuschlag wegfiel.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Freibetragsregelung zu vereinfachen, gleichzeitig verbesserte Anreize für eine Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu schaffen sowie möglichen mit dem befristeten Zuschlag verbundenen Fehlanreizen entgegenzuwirken.

B. Lösung

Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Die Zielsetzung der bisherigen Freibetragsregelung soll mit der Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose gestärkt werden. Dieses Ziel wird auch im 20-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Fortsetzung der Agenda 2010 verfolgt. Hilfebedürftigen werden stärkere Anreize als bislang zur Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geboten, damit diese mittelfristig aus eigenen Kräften und möglichst ohne Unterstützung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Deshalb sollen in allen Einkommensbereichen höhere Freibeträge für Erwerbstätigkeit eingeräumt werden, zugleich aber auch eine vereinfachte Lösung für die Einkommensanrechnung geschaffen werden. Darüber hinaus soll eine hohe

Transparenz für die Hilfebedürftigen erreicht und eine Kinderkomponente integriert werden.

Im oberen (bedarfsdeckenden) Einkommensbereich werden Anreize durch eine Modifikation des Einstiegsgeldes geschaffen. Entfällt die Hilfebedürftigkeit durch eine Arbeitsaufnahme und fällt dadurch der befristete Zuschlag weg, sollen hierdurch entstehende Härten künftig durch die Gewährung von Einstiegsgeld aufgefangen werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die höhere Freistellung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind Mehrbelastungen von insgesamt ca. 480 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Dem stehen Entlastungen insbesondere durch das Eingehen zusätzlicher Arbeitsverhältnisse durch die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von insgesamt ca. 320 Mio. Euro jährlich gegenüber. Es ist daher mit einer Nettobelastung der öffentlichen Haushalte in Höhe von ca. 160 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 66 Verordnungsermächtigung“ die Angabe „§ 67 Freibetragsneuregelungsgesetz“ angefügt.
2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.“
3. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.“
4. § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.“

5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die vorläufige Entscheidung (§ 328),“.
6. Nach § 66 wird folgender § 67 angefügt:

„§ 67
Freibetragsneuregelungsgesetz

Auf Personen, die am 1. Oktober 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sind die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, bis der Zeitraum abgeschlossen ist, für den die Leistungen bewilligt wurden, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bis zum Eintritt einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches oder bis zum 31. März 2006.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gestaltet sich derzeit auf Grund der Lage auf dem Arbeitsmarkt schwierig.

Insbesondere Langzeitarbeitslosen steht häufig nur die Möglichkeit offen, im Bruttolohnbereich bis 400 Euro (Mini-Job) eine Beschäftigung aufzunehmen.

Das mit der bisherigen Hinzuverdienstregelung verfolgte Ziel, insbesondere die Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbstätigkeiten dadurch zu fördern, dass die Einnahmen oberhalb von 400 Euro besonderes privilegiert werden, ist daher zu modifizieren. Dies ist insbesondere auch Zielsetzung im 20-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Fortsetzung der Agenda 2010.

Den Hilfebedürftigen werden stärkere Anreize als bislang zur Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geboten, damit diese mittelfristig aus eigenen Kräften und möglichst ohne Unterstützung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Die Arbeitsanreize werden in allen Einkommensbereichen verstärkt, zugleich wird auch eine vereinfachte Lösung für den unteren Einkommensbereich geschaffen. Die Freibeträge sind künftig für die Hilfebedürftigen einfach zu errechnen. Durch die Einführung einer Kinderkomponente wird erreicht, dass der gebotene Einkommensabstand zu Vollzeitbeschäftigten mit niedrigerem Lohnniveau eingehalten wird.

Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für Artikel 1 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für die Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Insbesondere bestünde die Gefahr eines „Sozialtourismus“ zwischen den Ländern, wenn die Berücksichtigung von Einkommen durch Umzug verringert oder vermieden werden könnte. Hierdurch könnten die Arbeitgeber in den Ländern mit höherer Anrechnung benachteiligt werden. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis an der einheitlichen Ausgestaltung des Rechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB II)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nennung der mit Nummer 7 neu eingefügten Vorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Ermittlung der Abzugsbeträge nach § 11 Abs. 2 und die nachfolgende Berechnung der Freibeträge nach § 30 waren bislang für die Betroffenen nicht transparent. Insbesondere war nicht bereits aus dem Gesetzeswortlaut zu erkennen, bis zu welcher Freigrenze das Bruttoeinkommen ohne Anrechnung auf die Leistungen blieb. Es wird daher ein Grundfreibetrag von 100 Euro eingeführt, bis zu dem das Einkommen unberücksichtigt bleibt. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Hinzuverdienstmöglichkeiten. Im Sinne einer Vereinfachung werden zudem durch Einführung des Grundfreibetrages die Absetzbeträge nach den Nummern 3 bis 5 ersetzt. Um mögliche Härten zu vermeiden, besteht für die Betroffenen bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und damit bei Einkommen oberhalb von 400 Euro aber die Möglichkeit, ggf. höhere Beträge, insbesondere bei den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, nachzuweisen.

Der Grundfreibetrag kann bei mehreren Beschäftigungen eines Hilfebedürftigen nur einmal abgesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30.

Bisher war die Gewährung von Einstiegsgeld nur möglich, soweit in dem Zeitraum, für den das Einstiegsgeld gewährt wurde, weiterhin Hilfebedürftigkeit vorlag, weil es „als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II“ geleistet wurde. Dies konnte in den Fällen zu Fehlanreizen führen, bei denen die Hilfebedürftigkeit durch eine Einkommenserhöhung nur knapp beseitigt wird, der Betroffene danach aber wegen des Wegfalls des Einstiegsgeldes ein niedrigeres Haushaltseinkommen als vorher hatte. Der gleiche Effekt kann sich ergeben, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach § 24 nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld bezieht und durch Aufnahme einer Tätigkeit gerade bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.

Durch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen entfällt die Hilfebedürftigkeit künftig erst bei höheren Einkünften. Um mögliche Fehlanreize bei Einstiegsgeld und befristetem Zuschlag zu vermeiden, kann das Einstiegsgeld künftig unabhängig vom weiteren Vorliegen von Hilfebedürftigkeit gewährt werden. Soweit der befristete Zuschlag nach § 24 durch die Einkommenserzielung wegfällt und dadurch Härten entstehen, können diese künftig durch die Gewährung eines Einstiegsgeldes vermieden werden.

Die Möglichkeit, das Einstiegsgeld auch nach dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiter zu erbringen, erleichtert zu-

gleich die praktische Handhabung des Zuschusses bei der finanziellen Unterstützung insbesondere bei Existenzgründungen. So können Existenzgründer für den jeweiligen Bewilligungszeitraum in ihrem Wirtschaftsplan mit dem Einstiegsgeld als Einnahme kalkulieren. Das erhöht die Planungssicherheit für Existenzgründer und verringert den Verwaltungsaufwand bei der Einkommensüberprüfung, ob noch Hilfebedürftigkeit vorliegt. Die Träger der Eingliederungsleistungen können unter Beachtung von § 29 Abs. 2 für den jeweiligen Einzelfall angemessene Förderdauern für Existenzgründer festlegen.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit werden künftig nur noch in zwei Stufen und aus dem Bruttoeinkommen ermittelt. Dies führt zu einer deutlich vereinfachten Berechnung. In Verbindung mit dem nach Nummer 1 (Einfügung eines § 11 Abs. 2 Satz 2) eingeführten Grundfreibetrag ergeben sich deutlich verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten und damit stärkere Arbeitsanreize. Außerdem wird erreicht, dass gering entlohnte Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt mit ergänzendem Bezug von Arbeitslosengeld II attraktiver ist als die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten. Die Einführung einer Kinderkomponente trägt dem Lohnabstandsgebot dadurch Rechnung, dass Freibeträge oberhalb eines Einkommens von 1 200 Euro monatlich nur für Hilfebedürftige, die mit mindestens einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, eingeräumt werden.

Bruttolohn	Grundfreibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2	Freibetrag nach § 30	Gesamtfreibetrag
100 Euro	100 Euro	–	100 Euro
200 Euro	100 Euro	20 Euro	120 Euro
400 Euro	100 Euro	60 Euro	160 Euro
600 Euro	100 Euro	100 Euro	200 Euro
800 Euro	100 Euro	140 Euro	240 Euro
1 200 Euro	100 Euro	180 Euro	280 Euro
1 500 Euro*	100 Euro	210 Euro*	310 Euro*

* nur bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben

Zu Nummer 5 (§ 40)

Klarstellung zur Möglichkeit einer vorläufigen Entscheidung auf Antrag insbesondere in den Fällen, in denen für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens und damit der Hilfebedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 67)

Die Regelung stellt sicher, dass der Verwaltung ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungsarbeiten beim Über-

gang zur neuen Rechtslage bei der Berücksichtigung von Einkommen eingeräumt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Von der Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach Schätzung der Bundesregierung sind finanzielle Auswirkungen der Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten in etwa in der folgenden Größenordnung jährlich zu erwarten:

	Mio. Euro
Mehrkosten	
bei bisherigen Leistungsbeziehern oberhalb 400 Euro	– 230
bei bisherigen Leistungsbeziehern unterhalb 400 Euro	– 190
bei auf Grund der Neuregelung Hilfebedürftigen	– 60
Summe	– 480
Einsparungen	
zusätzliche Arbeitsverhältnisse oberhalb 400 Euro	150
zusätzliche Arbeitsverhältnisse unterhalb 400 Euro	120
Aufstockung bestehender Arbeitsverhältnisse	50
Summe	320
Bilanz (Netto-Mehrkosten)	– 160

Die Mehrkosten fallen zum Teil bei den Kommunen (als zusätzliche Leistungen für Unterkunft) und zum Teil beim Bund an. Die Mehrkosten der Kommunen werden im Rahmen der Revision nach § 46 Abs. 6 des SGB II ausgeglichen.

2. Vollzugaufwand

Vereinfachung. Die Kostensenkungen können jedoch im Einzelnen nicht spezifiziert werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

